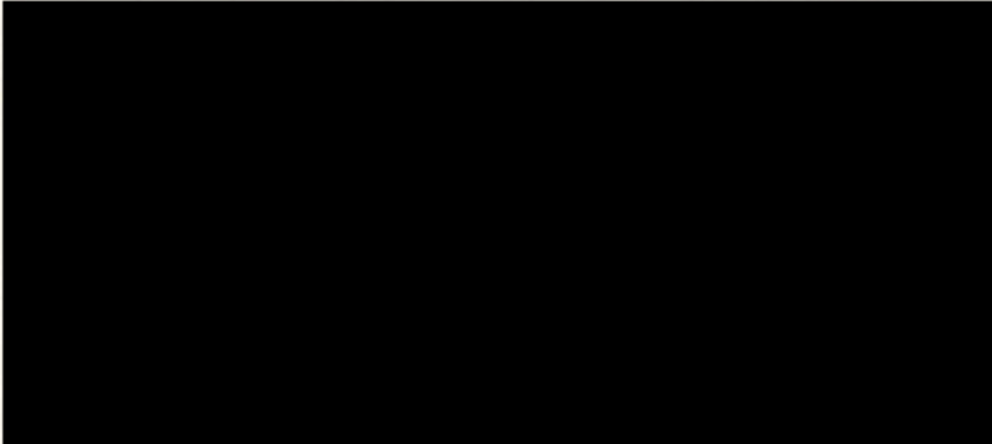




Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur

Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz



Vorsitzende des Vorstandes:  
Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Vorsitzende des Kuratoriums:  
Staatsministerin Vera Reiß

Geschäftsführer:  
Edmund Elsen  
Prof. Dr. Jürgen Hardeck


Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Telefon 06131 27 58 34-0  
Telefax 06131 27 58 34-54

info@kulturstiftung-rlp.de  
www.kulturstiftung-rlp.de

12.08.15

**Antrag auf Informationszugang: Förderrichtlinien  
Frag-den-Staat-Anfrage-Nr. #10768**

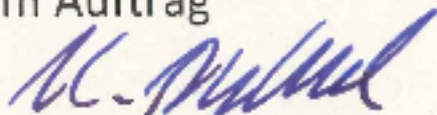
Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. Juli 2015.

Die aktuellen Förderrichtlinien der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur stehen online im Bereich „Förderung“ auf der Homepage der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur zum Download zur Verfügung.

Weiter finden Sie die für den von Ihnen genannten Zeitraum (2000 – 31.05.2014) gültigen Förderrichtlinien der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Katharina Bornkessel

Anlage



Rheinland-Pfalz  
KULTURSTIFTUNG

---

## Richtlinien für die Antragstellung

- 1.1 Die „Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur“ fördert kulturelle Projekte nach Maßgabe der Stiftungsurkunde vom 23.12.1991 (vgl. Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 49, S. 1358 ff.) sowie den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 LHO. In Ausnahmefällen mit besonderem und nachhaltigem Interesse für die Kultur des Landes ist eine institutionelle Förderung möglich.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf Antrag, antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.
- 2.1 Die Stiftung fördert insbesondere den Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kunstgegenstände und Kulturgüter.

Förderanträge sollten eine ausführliche Dokumentation, geeignetes Bildmaterial, eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen, eine Erläuterung, worin der „besondere“ Wert des Objektes liegt, sowie einen gesicherten Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

Der Erwerber erklärt sich mit einer Ausleihe des Objekts für eine sachgerechte Präsentation auf Anforderung der Stiftung einverstanden (z.B. für eine Ausstellung aller mit Stiftungsmitteln geförderten Objekte).
- 2.2 „bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation“ z.B. durch die Vergabe von Mitteln für Ausstellungen, Konzerte, Inszenierungen, Veröffentlichungen, Filmproduktionen

Bedeutsam kann ein Vorhaben z.B. durch die überregionale Bedeutung, die nachhaltige Wirkung auf das Kulturgeschehen des Landes oder durch das außergewöhnliche öffentliche Interesse sein.
- 2.3 „besondere Aufgaben der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern“

Die Stiftung ist nach ihrer finanziellen und personellen Ausstattung nicht in der Lage, eine breit angelegte Individualförderung zu betreiben. Personenbezogene Förderung muss daher in aller Regel einem breiten Kreis von Künstlerinnen und Künstlern zugutekommen.

Auf den Nachweis einer „besonderen Aufgabe“ ist in diesen Fällen erhebliches Gewicht zu legen.
- 2.4 „Kulturstätten“

Förderungen können nur als einmaliger Festbetrag für abgrenzbare, in sich geschlossene Baumaßnahmen, Ausstattungen oder Projekte gewährt werden, eine laufende Haushaltszuwendung über mehrere Jahre ist nicht möglich.

Anträge sollten vor allem dazu Stellung nehmen, welche „besondere“ Bedeutung die Fördermaßnahmen für die Kulturstätte selbst und das von ihr repräsentierte Kulturleben haben. Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte aufzeigen, weshalb die Maßnahme nicht aus den laufenden Haushaltsmitteln zu finanzieren ist.
- 2.5 andere kulturelle Projekte nach Maßgabe der Satzung und der Richtlinien
3. Die Stiftung gewährt Zuschüsse und Darlehen. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien ist möglich.
4. Die Anträge sollten folgende Angaben enthalten:
  1. Projektbezeichnung,
  2. Träger/Veranstalter mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
  3. Genaue Beschreibung des Projektes, ggf. auch des Projektträgers, Zeitraum der Realisation. Wenn möglich, aussagefähiges Bildmaterial.
  4. Der Landesbezug und die besondere Bedeutung des Projektes für das Land Rheinland-Pfalz sind zu erläutern.
  5. Genauer Kosten- und Finanzierungsplan, der folgende Angaben enthalten sollte:

Einnahmen:

    1. Eigenmittel, Eigenleistung
    2. Einnahmen aus dem Projekt (Eintritte, Werbeeinnahmen etc.)

---

3. Zuschüsse

- a. öffentliche Zuschüsse
- b. private Zuschüsse

4. Von der „Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur“ erwarteter Zuschuss

Ausgaben:

- 1. Gesamtkosten der Maßnahme
  - 2. Ggf. Kosten des Teilprojektes (Untergliederungen)
5. Die Anträge sollen der Geschäftsführung entscheidungsreif, spätestens sechs Wochen vor den Sitzungsterminen des Vorstandes, vorliegen. Bekanntgabe der Termine auf Anfrage.
  6. Zur Vermeidung von Rückforderungen sind erhebliche Abweichungen der tatsächlichen Finanzierung von dem Finanzierungsplan der Antragstellung rechtzeitig dem Geschäftsführer mitzuteilen.
  7. Den Anträgen sind auf Anforderung gutachterliche Stellungnahmen von anerkannten Fachleuten beizufügen, die sich sowohl zur Bedeutung des Erwerbs bzw. des Vorhabens äußern sollten als auch zur Angemessenheit des Preises bzw. der damit verbundenen Kosten. Die Benennung der Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Stiftung.
  8. Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden, Ausnahmegewilligungen sind gesondert zu beantragen.
  9. Mit Stiftungsmitteln geförderte Ankäufe und Projekte sind der Öffentlichkeit zugänglich und die Beteiligung der Stiftung in geeigneter Weise deutlich zu machen (z.B. auf Plakaten, Katalogen, Einladungen, durch Hinweise an den erworbenen Kunstgegenständen, etc.).
  10. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu richten an die Geschäftsstelle der  
Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur  
Kaiserstraße 26-30  
55116 Mainz
  11. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
  12. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung entsprechend den Vorschriften des § 44 LHO nachzuweisen.
  13. Der Verwendungsnachweis sollte mit Text- und Bildmaterial zur Veröffentlichung im Rahmen einer Dokumentation der Stiftungsarbeit geeignet sein.
  14. Nach der Bewilligung dürfen Zuwendungen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden (§ 44 LHO).

Geschäftsstelle:

Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur  
Kaiserstraße 26-30  
55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 27 58 34 -0

Telefax: 0 61 31 / 27 58 34 -54

E-Mail: [info@kulturstiftung-rlp.de](mailto:info@kulturstiftung-rlp.de)

Internet: <http://www.kulturstiftung-rlp.de>